

# **Jugendsozialarbeit an Schulen - Rahmenkonzept –**

<b>1. Einleitung</b>	<b>S. 2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>S. 2</b>
<b>3. Ziele</b>	<b>S. 3</b>
<b>4. Zielgruppen</b>	<b>S. 4</b>
<b>5. Rahmenbedingungen</b>	<b>S. 5</b>
<b>6. Aufgabenfelder</b>	<b>S. 6</b>
<b>7. Ausblick</b>	<b>S. 7</b>
<b>Anlage: Muster Umsetzungsvereinbarung</b>	<b>S. 8</b>

## 1. Einführung

Viele Schülerinnen und Schüler in Norderstedt leben in schwierigen und konfliktbeladenen Verhältnissen.

Deshalb ergeben sich oft Krisensituationen, in denen diese jungen Menschen umfassende Hilfe und Unterstützung benötigen.

Fehlende Unterstützung und fehlendes Verständnis in ihrem Umfeld können schwerwiegende Folgen haben, u.a. Orientierungsschwierigkeiten, geringe soziale Kompetenz, erhöhte Gewaltbereitschaft sowie verminderte Lernmotivation.

Die Kombination von Wissensvermittlung mit pädagogischer und sozialer Betreuung ist ein hilfreicher Ansatz. Der Ausbau der Ganztagsangebote an den Schulen geht einher mit einer zunehmenden Kooperationsnotwendigkeit und –bereitschaft zwischen Schulen und Jugendarbeit, die damit die Chance zum Aufbau und zur Etablierung einer qualitativ anders strukturierten Jugendsozialarbeit an Schulen bietet. Lehrkräfte wie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tragen damit einem ganzheitlichen Ansatz bei der Bildung, Förderung und Stärkung junger Menschen Rechnung und beziehen die Familiensituation (z.B. Einelternfamilien, Patchworkfamilien), den sozialen Status der Eltern / Erziehungsberechtigten (z.B. Arbeitslosigkeit, Lebensperspektive) sowie ihr soziales Umfeld (Lebenssituation) ein.

## 2. rechtliche Grundlagen

### **SGB VIII**

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) ...

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

#### § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

#### § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

#### § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Dem im § 9 SGB VIII formulierten Anspruch nach geschlechtsspezifischer Förderung und dem im § 14 SGB VIII benannten Präventionsauftrag kommt besondere Bedeutung zu.

Oftmals sind Schülerinnen der Schulen für Lernbehinderte auf Grund ihrer persönlichen Benachteiligungen nicht oder nur begrenzt in der Lage, an Angeboten der Jugendarbeit,...teilzunehmen.

Jugendsozialarbeit an Schulen bietet Beratung in Erziehungsfragen nach § 16 SGB VIII an. Dazu zählt sowohl die Beratung von Eltern bei Erziehungsfrage, die Vermittlung in Konfliktfällen, zwischen Eltern und Lehrkräften, die Kooperation mit der Elternvertretung und die Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Fragen.

Vermittlung von erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27ff. und bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jugendsozialarbeit an Schulen leistet selbst keine Hilfe zur Erziehung sondern trägt im Rahmen ihrer individuellen Hilfen dazu bei, dass Hilfsangebote seitens des Jugendamtes oder des schulpсихologischen Dienstes in Anspruch genommen werden können.

### § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit (1) Schulen und Stellen der Schulverwaltung (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Schulverwaltungsgesetz**

### § 5 b Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung

(1) Die Schulen sollen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, soweit sie schulpflichtig sind oder über ihre Schulpflicht hinaus eine Schule besuchen.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, zur Abwendung von Risiken und Gefährdungen junger Menschen und auf die Entwicklung und Sicherung schulgängender Angebote richten.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und stellt die Kooperation zwischen den Institutionen, wie in den §§ 13 und 81 SGB VIII gefordert, sicher.

Dem für die Schule formulierten Erziehungsauftrag - s. § I Schulordnungsgesetz (SchOG) - kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn eine enge Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe, wie in § 5 SchVG gefordert wird, in Gestalt der Jugendsozialarbeit an Schulen gewährleistet ist.

## **3. Ziele**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein eigenständiges, an Kindern und Jugendlichen orientiertes pädagogisches Angebot, das in der Institution Schule und ihrem direkten Umfeld in Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrer/innen folgende Ziele anstrebt:

- Prävention  
frühzeitige Angebote zur Unterstützung der personalen und sozialen Entwicklung;

Vermeidung von Auffälligkeiten, Abweichungen und Ausgrenzungen

- Intervention  
Hilfestellung in besonderen Problemlagen und bei Lebensschwierigkeiten, Entwicklung von Bewältigungskompetenzen; Unterstützung bei Verhaltensänderungen; Beratung von Schulleitung und Lehrerinnen;
- Persönlichkeitsfindung  
fachliche Abstimmung von Maßnahmen; Erarbeitung didaktischer Konzepte
- Netzwerkangebote  
Brückenfunktion zum Elternhaus und zur Jugendhilfe; Aufbau und Nutzung von sozialen Netzwerken; Vermittlung an Spezialdienste (Beratungsstellen, Therapien,...);
- Empowerment  
Hilfe zur Selbsthilfe;
- Integration  
in Schule, Wohnumfeld und Erwerbsleben; Sozialplanung als Verbesserung der Lebenssituation;

Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit wirkt Jugendsozialarbeit an Schulen in ihrer täglichen Arbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein und leistet an der Schnittstelle von „Bildung und Erziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Jugendhilfe.

#### **4. Zielgruppe**

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule, besonders die Schüler/innen, die

- schulmüde sind,
- schulische Leistungen verweigern oder Verweigerungstendenzen zeigen,
- von körperlicher und/oder emotionaler Verwahrlosung bedroht sind,
- auffälliges Sozialverhalten (Aggressivität, Kriminalität,...) zeigen und der Gefahr der Ausgrenzung unterliegen,
- sich in besonderen Problemlagen befinden,
- evtl. ambulante, teilstationäre oder stationäre „Hilfen zur Erziehung“ benötigen bzw. aus ihnen „zurückgeführt“ werden können,
- sich im Übergang von der Schule in den Beruf befinden und nicht durch andere Programme gefördert werden können,
- als Migrantenkinder besondere Integrationshilfen benötigen.

Um Schüler/innen im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen unterstützen zu können, muss mit folgenden Personenkreisen zusammengearbeitet werden:

- Eltern, die eine Ansprechperson suchen und die sich schulinterne Unterstützung für ihr Kind wünschen;
- Eltern, die sich in Krisensituationen befinden;
- Lehrer/innen, die sich eine sozialpädagogische Unterstützung für eine/n Schüler/in wünschen;

- Mitarbeiter/innen aus anderen Hilfeformen oder Berufsgruppen, die Kontakt zu Schüler/innen haben.

## 5. Rahmenbedingungen

### Konzept

dieses Rahmenkonzept gilt als Grundlage für alle Schulen in Norderstedt.

Die personelle Ausstattung der Jugendsozialarbeit an Schulen erfolgt im Wege der Poolbildung an zentraler Stelle.

Zur Implementierung der Jugendsozialarbeit an den einzelnen Schulen wird mit der beteiligten Schule eine Umsetzungsvereinbarung nach einem Muster geschlossen, wie sie diesem Rahmenkonzept als Anlage 1 beigelegt ist.

### Berufliche Qualifikation

Die fachliche und kontinuierliche Arbeit wird durch fest angestelltes, fachlich qualifiziertes Personal (Ausbildung in Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder langjährige Erfahrung in der Jugendsozialarbeit an Schulen) sichergestellt, das durch Praktikantinnen, Honorarkräfte oder ehrenamtliche Kräfte unterstützt wird.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem Anstellungsträger.

### Arbeitszeit

Arbeitszeit ist in der Regel in der Schulzeit, Urlaub in den Ferienzeiten zu nehmen.

Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrstunden werden durch entsprechende Arbeitsbefreiungen in den Ferien ausgeglichen.

### Fort- und Weiterbildung

Kontinuierliche Fort –und Weiterbildung sowie fachlicher Austausch mit sozialpädagogischen Fachkräften anderer Schulen muss gewährleistet sein.

Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Reisekosten müssen Mittel im Etat zur Verfügung stehen.

### Supervision

Supervision ist unabdingbarer Bestandteil pädagogischer Arbeit.

Schulsozialpädagog/innen müssen die Möglichkeit erhalten regelmäßig an Supervisionen teilnehmen zu können.

### Räumlichkeiten

Jugendsozialarbeit an Schulen benötigt angemessene Räume:

Beratungsräume, Räume für soziale Gruppenarbeit und für freizeitpädagogische Angebote.

Auch Klassen- und Fachräume müssen für Angebote außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen.

### Ausstattung und Etat

Die Verwaltungstätigkeiten werden für die Jugendsozialarbeit an Schulen zentral wahrgenommen und dort auch ausgestattet. Die Büroräume müssen zeitgemäß unter anderem mit Telefon -, PC- und Internetanschluss ausgestattet sein.

Für soziale Gruppen– und Beratungsarbeit müssen die notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden können.

Ein eigenständiger Etat für Verbrauchs– und Arbeitsmaterial ist dazu erforderlich.

Die Jugendsozialarbeiter/innen sind mobil mit Telefon, PC und Internetanschluss auszustatten.

## **6. Aufgabenfelder**

Die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen werden mit anderen Angeboten innerhalb der Schule sowie der Jugendarbeit in den Regionen abgestimmt und vernetzt. Die Arbeitsfelder orientieren sich an den jeweiligen Bedingungen und dem sozialpädagogischen Bedarf der einzelnen Schule.

Angebote können sein:

### **Einzelfallhilfe und Beratung**

- Einzelfallhilfe, ambulante Erziehungshilfen
- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Eltern
- Kollegiale Beratung mit Schulleitung, Lehrerinnen und Sozialpädagoginnen
- Beratungsorientierte Teilnahme am Unterricht
- Miterstellung und Fortschreibung von Erziehungsplänen
- Sprechstunden
- schulinterne Helferkonferenz
- Hilfestellung und Begleitung bei Lebensproblemen
- Präventionsangebote, Krisenintervention, Begleitung (z.B. bei Kriminalität, Sucht, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch, AIDS, Rechtsextremismus, Verschuldung oder Begleitung zu Ämtern, Behörden, Firmen, Beratungsstellen)
- Vermittlung von Freizeitangeboten
- regelmäßiger Austausch mit Lehrkräften

### **Sozialpädagogische Gruppenarbeit**

- Gruppenangebote  
z. B. Soziale Gruppenarbeit, Mädchen- und Jungenarbeit, Betreuungsangebote,
- Deeskalationstraining, offene und geschlossene Angebote,...
- Umgang mit Gewalt und Aggressionen, Streitschlichtung, Konfliktvermittlung
- Freizeitangebote
- Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, Bewerbungstraining
- Praktikabegleitung
- Entwicklung und Durchführung eigener Projekte

### **Familien- und Elternarbeit**

- Beratungsangebote
- Hausbesuche
- Elternabende

### **Schulorientierte Gemeinwesenarbeit**

- Kooperation und Netzwerkarbeit mit allen mit den Kindern, Jugendlichen und Familien beschäftigten Institutionen, Berufsgruppen und Fachdiensten
- Gremienarbeit wie Arbeitsgemeinschaften, Sozialraumkonferenzen

### **Sonstige Aufgaben**

- Verwaltungstätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte
- Anleitung von Praktikantinnen
- Mitarbeit am Schulprogramm
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Bildungsangebote (soziales Lernen, spezielle Themen der Pädagogik oder von Jugendproblemen, Berufsorientierungswoche, kollegiumsinterne Fortbildung)

## **7. Ausblick**

Mit der Einrichtung von Jugendsozialarbeit an Schulen schaffen wir die Möglichkeit, durch die begleitende sozialpädagogische Betreuung jungen Menschen wieder Mut zu machen, sie über Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit emotional und sozial zu stabilisieren und sie in die Gesellschaft zu integrieren.

Es wird verhindert, dass die Jugendlichen sich selbst die Schuld für ihre Situation zuschieben, glauben, schon wieder versagt zu haben, und in persönliche Probleme und somit auch ins gesellschaftliche Abseits abgleiten.

Es erfolgt Prävention und eine frühest mögliche Intervention, so werden Schulängste, Schulschwänzen, Schulverweigerung deutlich vermindert und der Übergang von der Schule in das Berufsleben wird aktiv unterstützt.

Dies spart dem Staat langfristig Geld, das sonst in Folgekosten bei Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Kriminalität, Verwahrlosung, Heimunterbringung etc. auftreten würden.

Den Jugendlichen wird Lebensperspektive und Sinnerfüllung gegeben.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen stellt eine sinnvolle und notwendige Ergänzung des bisherigen schulischen Angebotes dar.

Anlage zum Rahmenkonzept „Jugendsozialarbeit an Schulen“

**Umsetzungsvereinbarung  
„Jugendsozialarbeit an Schulen“**

Die  
**Stadt Norderstedt,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,  
im folgenden „Stadt“ genannt

und

die  
**ABC Schule**  
vertreten durch die Schulleitung,  
Straße, PLZ Norderstedt,  
im folgenden „Schule“ genannt

schließen folgende Umsetzungsvereinbarung:



## **§ 1 Jugendsozialarbeit an Schulen**

Die Stadt ist Trägerin der Jugendsozialarbeit an den Norderstedter Schulen.

Sie verpflichtet sich zur Unterstützung und Umsetzung von Angeboten auf der Grundlage der „Rahmenkonzeption Jugendsozialarbeit an Schulen“.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

Die Stadt stellt neben den sozialpädagogischen Fachkräften auch die Haushaltsmittel für die Sachausstattung zur Verfügung.

Sie bestimmt u.a. den Umfang des Personaleinsatzes an einzelnen Schulen.

## **§ 3 Leistungen der Schule**

Die Schule verpflichtet sich zur Bereitstellung der für die Jugendsozialarbeit erforderlichen Räumlichkeiten.

Sie stellt die organisatorische Unterstützung der Jugendsozialarbeit sicher.

Die Schule unterstützt zudem die Zusammenarbeit aller der Schule zugeordneten Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten mit den Fachkräften der Jugendsozialarbeit.

Sie gewährleistet schließlich, dass alle Schulgremien in die Entwicklung und Umsetzung der Jugendsozialarbeit mit einbezogen werden.

## **§ 4 besondere schulspezifische Vereinbarung**

## **§ 5 Zusammenarbeit**

Mindestens halbjährlich kommen Stadt und Schule zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Jugendsozialarbeit sowie dessen weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon tauschen Stadt und Schule im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Angebotes dienlich sind.

**§ 6**  
**Änderung der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

**§ 7**  
**Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt zum 00.00.20XX in Kraft.

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

**§ 8**  
**Beendigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Vereinbarungspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage:

ABC Schule  
- Die Schulleitung -

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_